

BGH: Keine Auskunftspflicht für Bewertungsportale

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat den Auskunftsanspruch eines Arztes gegen ein Internetportal zurückgewiesen (Az. VI ZR 345/13). Konkret hatte ein nach außen hin anonymer Nutzer auf dem Ärzte-Bewertungsportal Sanego Tatsachenbehauptungen zu einem niedergelassenen Mediziner aufgestellt. Angeblich seien Patientenakten in den Behandlungsräumen in Wäschekörben gelagert, es gebe unverhältnismäßig lange Wartezeiten und Folgetermine seien nicht zeitnah möglich. Vor allem aber fand sich auch die Aussage, der Arzt habe eine Schilddrüsenüberfunktion nicht erkannt und deshalb kontraindiziert behandelt.

Nach Angaben des Arztes handelte es sich um falsche Behauptungen, er fühlte sich in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt. Auf seinen Hinweis hin löschte Sanego umgehend den Beitrag, aber eine identische Bewertung zu dem Arzt war kurze Zeit später an anderer Stelle wieder aufgetaucht. Der Arzt hatte von Sanego in einer Klage verlangt, Auskunft über Name und Anschrift des Verfassers zu geben. Zur Überraschung vieler Experten gaben ihm sowohl das Landgericht als auch das Oberlandesgericht Stuttgart in zweiter Instanz recht.

Die Gerichte hatten sich dabei über eindeutige Regelungen im Telemediengesetz (TMG) de facto hinweggesetzt. In Paragraph 13 TMG heißt es etwa: „Der Diensteanbieter hat die Nutzung von Telemedien und ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist.“ Genau darauf nahm der BGH nun Bezug. Außerdem sei der Betreiber eines Internetportals in Ermangelung einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage

im Sinne des Paragraphen 12 TMG grundsätzlich nicht befugt, ohne Einwilligung des Nutzers dessen personenbezogene Daten zur Erfüllung eines Auskunftsanspruchs wegen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung an den Betroffenen zu übermitteln. Eine Ausnahme gilt übrigens seit 2008 für Auskunftsansprüche wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen, die die Musik- und Filmindustrie für Abmahnungen bekanntermaßen großflächig nutzt.

Dem Betroffenen steht laut BGH aber ein Unterlassungsanspruch gegen den Diensteanbieter zu. Der Arzt kann also verlangen, dass die Behauptungen umgehend gelöscht werden. Außerdem steht ihm der strafrechtliche Weg offen. Stellt er eine Strafanzeige etwa wegen übler Nachrede oder unwahrer Tatsachenbehauptungen, muss der Diensteanbieter der ermittelnden Strafverfolgungsbehörde Auskunft über die Nutzerdaten geben, falls ein Richter oder Staatsanwalt dies anordnet.

Im Fall von Sanego würde wohl auch das nichts helfen. Nach eigenen Angaben nimmt das Portal seine aus dem genannten TMG-Paragraphen und allgemeinen Datenschutzbestimmungen resultierenden Pflichten ernst: „IP-Adressen werden nur mit einem Hash-Wert gespeichert, der es zwar ermöglicht einen Nutzer wiederzuerkennen, der aber nicht zum Nutzer zurückverfolgt werden kann.“ Damit wäre ein Auskunftersuchen des Arztes ohnehin ins Leere gelaufen. Eine Strafverfolgungsbehörde hätte immerhin die Möglichkeit, anhand der hinterlegten Mail-Adresse beim Mail-Provider nach eventuell vorhandenen Zugriffs-IP-Adressen weiterzuforschen. (hob)

Anzeige

Das berichten Patienten über Dr. med. [Name]

Bewertung

Behandlungserfolg	<div style="width: 10%; background-color: orange;"></div>	Terminvereinbarung	<div style="width: 20%; background-color: orange;"></div>
Arztkompetenz	<div style="width: 10%; background-color: orange;"></div>	Wartezeit auf einen Termin:	-
Arztberatung	<div style="width: 10%; background-color: orange;"></div>	Wartezeit im Wartezimmer:	20 Minuten
Team Freundlichkeit	<div style="width: 10%; background-color: orange;"></div>		
Praxisausstattung	<div style="width: 10%; background-color: orange;"></div>		
Entscheidungen	<div style="width: 10%; background-color: orange;"></div>		
Empfehlung	<div style="width: 10%; background-color: orange;"></div>		
Gesamt-Durchschnitt	<div style="width: 13%; background-color: orange;"></div> 1,3 / 10		

Das Personal war zu meist sehr unfreundlich. Ich wurde angemockert weil ich schmerzen während der Behandlung hatte und mit meinen fast 18 Jahren wie ein Kleinkind behandelt. In der Behandlung sehe ich nur minimale Erfolge und außerdem finde ich sie nicht ganz durchdacht. Die Praxis ist wirklich nicht zu empfehlen !

Schlechte Bewertungen – wie hier bei Sanego – können für Ärzte geschäftsschädigende Wirkung haben.